

## **Anordnung der Aufhebung der Unterbrechung von Kurzarbeit für TVöD-Beschäftigte Mitarbeiter des VHS-Zweckverbandes Voreifel**

### **1. Präambel**

Die durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2/COVID-19) verursachte Pandemie betrifft neben der Gesundheit der Menschen auch deren wirtschaftliche Zukunft. Um im Anschluss an die Corona-Krise möglichst schnell wieder auf den dann erforderlichen Personalbedarf reagieren zu können, die finanzielle Existenz der Beschäftigten in der Krise zu sichern, wirtschaftlichen Schaden von den Arbeitgebern im öffentlichen Dienst und öffentlichen Unternehmen abzuhalten, soll das Instrument der Kurzarbeit flexibel eingesetzt werden.

Aus diesem Grund haben sich die Tarifvertragsparteien (VKA – Verdi – dbb) auf einen an die Situation angepassten Tarifvertrag (TV COVID) geeinigt.

### **§ 1 Aufhebung der Unterbrechung der Kurzarbeit**

- (1) Hiermit wird die von mir am 04.05.2020 angeordnete Unterbrechung der Kurzarbeit wieder aufgehoben.
- (2) Die Aufhebung der Unterbrechung entfaltet gem. § 10 (1) Satz 1 TV COVID unter Beachtung der vorgeschriebenen Ankündigungsfrist mit Ablauf des 04.11.2020 seine Wirkung und gilt bis einschließlich 30.11.2020. Eine ggf. zukünftige weitere Fortführung kann ebenfalls nur unter Beachtung der Ankündigungsfrist von drei Arbeitstagen wieder angeordnet werden.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- 1) Diese Anordnung gilt für alle die Mitarbeiter des VHS-Zweckverbandes Voreifel, die
  1. als TVöD-Beschäftigte Lehrkräfte an der Musikschule oder
  2. als TVöD-Beschäftigte in der Verwaltungtätig sind.

2) Ausgenommen sind

- Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis während des Kurzarbeitszeitraums aufgrund Kündigung oder Aufhebungsvertrag endet,
- schwangere Frauen oder werdende Väter, die Elterngeld in Anspruch nehmen und bei denen der Bezug von Kurzarbeitergeld in den Bemessungszeitraum des Elterngeldes gem. § 2 BEEG fallen wird,
- Beschäftigte in Altersteilzeit,
- geringfügig Beschäftigte,
- Beschäftigte, bei denen die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld nicht vorliegen (§ 98 SGB III) sowie
- Leiharbeitnehmer.

### **§ 3 Information des Personalrats**

Die Information und ggf. Beteiligung des Personalrates entfällt.

### **§ 4 Salvatorische Klausel**

Soweit einzelne Regelungen dieser Anordnung und / oder der einzelvertraglichen Vereinbarung aufgrund anderer rechtlicher oder tarifvertraglicher Regelungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der Vereinbarungen im Übrigen hierdurch nicht berührt. Der VHS-Zweckverband und der Beschäftigte verpflichten sich in diesem Fall zu sofortiger Verhandlungsaufnahme mit dem Ziel, die unwirksame Regelung durch eine ihr im Erfolg möglichst gleichkommende wirksame zu ersetzen.



Stefan Raetz  
Verbandsvorsteher  
VHS-Zweckverband Voreifel

Rheinbach, 30.10.2020

#### **Zum Aushang Bekanntmachungstafel**

<b>in der Zeit:</b>	<b>vom 30.10.2020 bis 31.12.2020</b>
<b>ausgehängt am: 30.10.2020</b>	<b>Unterschrift:</b>
<b>abgehängt am:</b>	<b>Unterschrift:</b>